

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



58. Jahrgang, Heft 3

C 3102

Juni 2026



Bock statt Bürokratie: Kreisbauerntag Dithmarschen in Hemme

Ein voller Erfolg – im Wortsinn – war der Kreisbauerntag Dithmarschen am vorigen Mittwoch. Die Landwirte drängen sich in der Kohlhalle von Andrea Hagge und Thies Hagge-Kern in Hemme, um Landwirtschaftsministerin Cornelia Schmatzberg zu hören.

Zu Beginn der Veranstaltung skizzierte Landrat Thorben Schütt die Bedeutung der Agrarbranche: „Landwirte sind Arbeitgeber, Lebensmittelproduzenten, Klimaschützer und schlichtweg der Klebstoff des ländlichen Raums. Ohne sie geht es nicht.“ Der Kreis müsse Gesetze zu Artenschutz, Silagelagerung oder Gewässerschutz umsetzen, tue dies aber mit dem Anspruch, dass die Landwirte wirtschaftlich arbeiten können. Hilfe fordert Schütt vom Land bei der Bekämpfung der Nutrias, die die Deichsicherheit bedrohen.

Der 28-jährige Junglandwirt Bane Eggers aus Karolinenkoog zeigte am eigenen Betrieb, wie die junge Generation sich für

die Zukunft aufstellt. Er führt einen hochgradig diversifizierten Betrieb: Ackerbau, Mutterschafe, 16.000 Ferkel pro Jahr, 6.000 Mastplätzen in Haltungsform 2. Das Hofleben verteilt sich auf sieben Betriebsstätten von Schafstedt bis Witzwort.

Für Eggers liegt der Kern des Erfolgs im familiären Zusammenhalt. Nach einem verheerenden Brand investiert die Familie in die Schweinehaltung um die Vorgaben der Tierschutznutztierversordnung zu erfüllen. Eggers merkte aber kritisch an, „die politische und wirtschaftliche Unsicherheit lähmt die Investitionsbereitschaft.“

Henning Schatt, Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Dithmarschen, brachte es auf den Punkt: „Wir haben Bock, aber wir werden durch die Bürokratie aufgehalten“. Es könne nicht sein, dass Landwirte eine fundierte Ausbildung absolvieren und ihnen dann von Behörden vorgegeben werde, wie sie zu wirtschaften haben.



Bauernverbandspräsident Klaus-Peter Lucht zeigte sich stolz auf junge Landwirte wie Bane Eggers. Er sieht den klaren Auftrag für den Verband, weiter hart zu verhandeln. Der Markt habe die Bauern noch nie bedrängt; schwierig werde es immer dann, wenn sich der Staat einmische. Lucht sparte nicht mit Kritik am Umweltminister Tobias Goldschmidt, den er als den zentralen „Hemmschuh“ ausmachte. „Wir brauchen jeden Hektar“, mahnte Lucht und kritisierte den Flächenhunger der Stiftung Naturschutz. Er forderte die sofortige Abschaffung des Vorkaufsrechts für die Stiftung.



Landwirtschaftsministerin Cornelia Schmachtenberg kam mit praxisnahen Lösungsansätzen nach Hemme. Sie forderte ein eigenständiges EU-Agrarbudget, damit die Landwirtschaft sich nicht mit der Migrations-, Sozial- oder Verteidigungspolitik um Gelder streiten müsse. Öffentliche Leistungen wie Tierwohl, sauberes Wasser und Biodiversität müssten anreizbasiert honoriert, die Junglandwirteprämie ausgebaut werden.

Beim Pflanzenschutz forderte sie schnellere Genehmigungsverfahren, da der Schädlings- und Krankheitsdruck steige und eine Bekämpfung derselben die Ernährungsunabhängigkeit sichere.



Wichtige Dithmarscher Themen sind die Gänse und der Wolf. Schmachtenberg erklärte, ihr sei die Belastung durch den Gänsefraß bewusst, weshalb die Entschädigungsleistung deutlich erhöht worden sei. Auch zeige die pragmatische Erlaubnis zur Gelegeentnahme für jedermann bereits Wirkung. Sie kämpfe in Brüssel für eine Absenkung des Schutzstatus des Wolfes. Schmachtenberg forderte wolfsfreie Zonen an den Küsten, um die Deichsicherheit zu gewährleisten. Henning Hinz, Vorsitzender des Schafzuchtverbandes, ergänzte: Dringe ein Wolf in geschützte Bereiche ein, müsse er konsequent entnommen werden.

Schmachtenberg verteidigte die Düngung auf Böden, die im Laufe des Tages vollständig auftauten. Für die Zukunft forderte sie eine Generalüberholung der Bundes- und Landesdüngerordnung. Ziel sei eine echte Verursachergerechtigkeit.

Sie suche dazu Allianzen mit anderen Agrarministern auf Bundesebene: „Wir müssen Politik für die vielen Betriebe machen, die fachlich richtig wirtschaften, und nicht für die wenigen schwarzen Schafe“.

Die Anhebung von Wasserständen in den Niederungen ist inzwischen ein hochemotionales Thema. Auch auf Mooren müsse Landwirtschaft möglich bleiben, erklärte Schmachtenberg in Hemme. Sie präferiert für gemeinsame Niederungsbeiräte mit Bürgermeistern, Landwirten und Naturschützern. Beim Flächenankauf durch die Stiftung Naturschutz mahnte sie ein Miteinander an, statt Flächen schlicht aufzukaufen. Vielmehr müssten Naturschutzflächen in Wert gesetzt werden, indem naturschutzfachliche Maßnahmen gezielt auf bestehenden Flächen umgesetzt werden.

Zur Zuckersteuer wiegelte Schmachtenberg in der Diskussion ab, in Großbritannien habe eine solche Steuer zu keinem Anbaurückgang bei Zuckerrüben geführt. Lucht forderte eine steuerliche Entlastung von Biokraftstoffen, um Rübenanbauern Absatzwege über Ethanol für erneuerbare Antriebe zu sichern.

Großen Ärger unter Tierhaltern verursacht die EU-Vorgabe zur Schädigernbekämpfung. Die Ministerin schloss sich dem an; sie bringe das Thema in die Agrar- und Verbraucherschutzministerkonferenzen ein, da dieses auch die Lebensmittelsicherheit gefährde.

Die Knickschutzverordnung wurde von Thomas Schröder aus dem Kreisverband Pinneberg unter Beifall als viel zu kompliziert kritisiert.

Henning Schatt bemerkte abschließend: Wenn all diese Versprechungen und pragmatischen Ansätze Realität werden sollten, müsse in den Ministerien wohl noch die eine oder andere Nachtschicht eingelegt werden.

Sönke Hauschild, BVSH

Impressum

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen

Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · E-Mail: kbv.hei@bvsh.net

Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: M.Sc. Jan Dirks

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6, 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



Regelmäßige Jahresdurchsprache: Risikoeindeckung am Beispiel der AgrarPolice

In der Landwirtschaft zählen Verlässlichkeit, alltagstaugliche Lösungen, Innovationskraft und höchste Produktqualität. Dafür brauchen Sie als Betriebsleitung einen Rundumschutz, der alle möglichen Risiken auf Ihrem Betrieb abdeckt. Mit dem Beispiel der R+V-AgrarPolice wählen Sie den umfangreichsten Versicherungsschutz, der am Markt verfügbar ist. Ein optimaler Versicherungsschutz wird durch regelmäßige Jahresdurchsprachen sichergestellt.

Bündeln Sie Ihre Verträge

Stellen Sie die individuelle Lösung für Ihren Betrieb zusammen. Die R+V bietet volle Variabilität bei versicherbaren Gefahren und Selbstbehalten. Wir haben Ihnen einen kleinen Auszug aus unserer AgrarPolice zusammengefasst.

Ob aus Leichtsinn, Unvorsichtigkeit oder Vergesslichkeit: Für entstandene Schäden finanziell aufkommen zu müssen, ist eines der größten Risiken für landwirtschaftliche Betriebe. Im Fall von unvorhergesehenen Schäden oder Unfällen haftet die Betriebsleitung persönlich. Schlimmstenfalls kann es zu Gerichtsverfahren sowie strafrechtlicher Verfolgung kommen, das gilt es zu vermeiden. Die verschiedenen Bausteine der **Haftpflichtversicherung** sind auf den Bedarf und spezielle Haftungsrisiken der Landwirtschaft zugeschnitten.

Cyber-Deckung: Ohne IT geht auf dem Acker und im Stall nichts mehr. Wenn eine Landwirtschaft betreibende Person eine täuschend echte E-Mail mit einer Erpressungssoftware öffnet, können die EDV, die Biogasanlage oder der Melkroboter plötzlich stillstehen. Der Baustein Cyber-Schutz sorgt für Sofort-Hilfe durch IT-Spezialisten - und dadurch für eine schnelle Rückkehr zur Normalität im versicherten Betrieb.

Ertragsschadenversicherung für Rinder-, Schweine und Geflügelbestände: Anzeigepflichtige Tierseuchen, übertragbare Tierkrankheiten und Unfälle im Tierbestand sind ein unkalkulierbares Risiko, denn sie haben Tierverluste und Ertragsausfälle zur Folge. Die Ertragsschadenversicherung sichert Ihre komplette Tierproduktion gegen schadenbedingte Einkommensverluste ab.

Darüber hinaus bieten wir auch **Ernteversicherungen** an. Diese bietet umfassend Schutz gegen Verlust des Ertrages durch Wetterschäden. Durch die Kooperation mit der Marktführung Vereinigte Hagelversicherung VVaG können Sie die R+V-AgrarPolice weiter sinnvoll ausbauen.

Im Schadensfall sind Sie nicht alleine - Sie haben Fragen zur AgrarPolice oder anderen Versicherungslösungen für Sie und Ihren Betrieb? Dann melden Sie sich gerne bei uns. Wir schauen gemeinsam, welche neuen Deckungslücken bei Ihnen vorhanden sind, und sichern Ihre Risiken ab.

Das AgrarKompetenzCenter (AKC) ist Ihr persönlicher Kontakt für alle Anliegen rund um das Thema Agrar. Wir bündeln die landwirtschaftliche Fachkompetenz der R+V und betreuen Sie auf Augenhöhe durch qualifizierte Mitarbeitende mit landwirtschaftlicher Expertise.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter Firmenkunden – Landwirtschaftliche Versicherungen – oder über den QR-Code:



R+V

Vom Bauern für Bauern
Bothmann's leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

W WÜSTENBERG Bei uns in guten Händen NEW HOLLAND KRONE JCB

www.wuestenberg-landtechnik.de

**DER SERVICE
MACHT DEN
UNTERSCHIED**

WÜSTENBERG LANDTECHNIK
AM SCHULWALD 3-5 • 25813 HUSUM

Profil-SH-APP: Pflicht bei Nachfragen zu Ihrem Sammelantrag

Ein Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App (Anwendungssoftware) „profil sh“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten. Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen.

Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

Kurzanleitung zur Verwendung:

1. Laden Sie die App „profil sh“ aus dem App Store oder von Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät. Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.
2. Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
3. Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung. Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die zur Anmeldung in Profil Inet und im Postfach genutzt wird.
4. Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Gerätes aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht als Nachweis anerkannt werden.
5. Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.

6. Durch langes Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.
7. Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
8. Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
9. In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
10. Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.
11. Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden.
Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder iOS und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.

Bei Rückfragen oder Problemen in Zusammenhang mit der Profil-SH-App können Sie sich an folgende Hotline wenden: 04347-704433

Neuzuteilung oder Ersatz einer PIN:

Für die Neuzuteilung bzw. den Ersatz der für die Anmeldung benötigten PIN oder für Berater bei Einrichtung eines Mandanten, ist die Landwirtschaftliche Kontroll- und DienstleistungsGmbH (LKD) Kiel zuständig. Alternativ kann die Neuzuteilung einer Ersatz PIN nun auch per E-Mail erfolgen. Dazu muss im Benutzerkonto auf der Internetseite der HIT/ZID der Kommunikationskanal geöffnet und eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden. Ist zukünftig eine PIN erforderlich, kann über das Verfahren „PIN vergessen“ in der Anmeldemaske eine Ersatz PIN elektronisch beantragt werden.

Die LKD steht Ihnen in den folgenden Geschäftszeiten zur Verfügung: Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:15 Uhr
Freitag: 7:30 bis 13:00 Uhr

LKD Telefon: 0431/33 987 33 • E-Mail: wvo@LKV-SH.de

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

NORDGAS  **KLINGER**
MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

 **OFFSET DRUCK**
PINGEL WITTE

Heider
Die Spezialisten für
Druckereien & Lager
Offsetdruckerei

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de · www.pingel-witte-druck.de



Acker bleibt auch nach fünf Jahren Acker. Aber nicht in jedem Fall!

Neue Regeln zum Ackerstatus bringen für Landwirte Entlastung. Die neue Stichtagsregelung für den Ackerstatus ab 1. Januar 2026 gilt zwar bundesweit, dennoch müssen Landwirte je nach Bundesland zusätzlich darauf achten, ob Landesgesetze dieser auf manchen Flächen entgegenstehen. Die Stichtagsregelung betrifft ausschließlich die Dauergrünlandentstehung im Rahmen der EU-Agrarförderung.

Auf Grund landesrechtlicher Regelungen kann weiterhin nach Ablauf der fünf Zähljahre Dauergrünland entstehen. Etwaige Dauergrünlandumwandlungsverbote nach Landesrecht, vorrangig aus dem Naturschutz- und Wasserrecht, sind somit weiterhin zu beachten, auch wenn föderrechtlich kein Dauergrünland entstanden ist. Dies gilt in Schleswig-Holstein in der Kulisse des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG), welche seit 2013 gilt.

Die Stichtagsregelung sieht vor, dass alle Ackerflächen, die am 1. Januar 2026 den Ackerstatus hatten, auch dauerhaft Acker bleiben. Daran ändert sich auch nichts, wenn auf diesen Flächen wiederholt der Anbau von Gras- oder Grünfütterpflanzen stattfindet. Damit soll einerseits die Sorge, dass ungewollt Dauergrünland entsteht, entfallen und gleichzeitig die bürokratische Pfluganzeige erübrigen, sofern die Flächen nicht in der Dauergrünlandschutzkulisse nach Landesrecht liegen und durch andere Vorschriften als Dauergrünland geschützt wären. Hier ist weiterhin unbedingt der Fünf-Jahreszeitraum zu beachten und ein Umpflügen in jedem Fall ratsam. Prüfen Sie für fragliche Flächen rechtzeitig den Status der Fläche und die jeweiligen Kulissen. Gerne

beraten wir Sie, was im konkreten Fall gilt und welche Maßnahmen erforderlich sind.

GAP-Vereinfachungspaket: Beschluss erst später erwartet

Die Stichtagsregelung gehört zum GAP-Vereinfachungspaket, für das das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMLEH) Anfang Mai die Verordnungsentwürfe veröffentlicht hat. Es ist noch nicht rechtskräftig und muss noch vom Bundeskabinett und dem Bundesrat beschlossen werden. Beobachter gehen davon aus, dass der Beschluss frühestens im Sommer erfolgen wird.

Die entsprechenden Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfe des BMLEH lassen sich hier einsehen:

- Gesetz zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und des GAP-InVeKoS-Gesetzes
- Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, der GAP-Konditionalitäten-Verordnung und der GAPInVeKoS-Verordnung.

Das Vereinfachungspaket für die GAP ist auf EU-Ebene zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Deutschland setzt die Änderungen nun erst nachträglich um. Zu dem Paket gehören neben der Stichtagsregelung zum Ackerstatus auch Erleichterungen bei Betriebskontrollen, phytomedizinischen Auflagen und Ausnahmen von den GLÖZ-Verpflichtungen für Biobetriebe. Für alle ist ein Inkrafttreten erst im Sommer zu erwarten.

Peter Koll, KBV Stormarn



**Verlässliche Partner
für die Landwirtschaft.**

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

BTV-Impfung: Virustypen 3 und 8 zur Impfung empfohlen

Die Blauzungenkrankheit bleibt auch 2026 eine erhebliche Herausforderung für Wiederkäuerhalter in Deutschland. Besonders der Serotyp BTV-3 hat sich seit seinem erstmaligen Auftreten 2023 in Mitteleuropa rasch ausgebreitet und führte im vergangenen Jahr bundesweit zu erheblichen Tierverlusten und wirtschaftlichen Schäden. Vor allem Schafbestände waren stark betroffen, aber auch bei Rindern wurden deutliche Leistungseinbußen, Fruchtbarkeitsstörungen und erhöhte Mortalität beobachtet.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) empfiehlt daher weiterhin dringend die Impfung empfindlicher Wiederkäuer gegen BTV-3. Tiere, die bereits 2024 grundimmunisiert wurden, sollten vor Beginn der Gnitzensaison eine Wiederholungsimpfung erhalten. Hintergrund ist die weiterhin lückenhafte Durchseuchung der Bestände und die Erwartung einer erneuten starken Viruszirkulation in der kommenden Saison.

Nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts stellt die Impfung derzeit die einzige wirksame Möglichkeit dar, Tierversluste, Aborte sowie Leistungsrückgänge nachhaltig zu verhindern. Die verfügbaren Impfstoffe weisen laut StlKo Vet ein sehr gutes Sicherheitsprofil auf und verursachen nur selten Nebenwirkungen.

Zusätzlich rückt inzwischen auch der Serotyp BTV-8 wieder stärker in den Fokus. Aufgrund neuer Ausbrüche in Deutschland und angrenzenden Regionen empfehlen Behörden und Fachgremien weiterhin die Impfung gegen beide Serotypen – BTV-3 und BTV-8 –, um die Tierbestände bestmöglich zu schützen. Zu beachten ist dabei, dass keinerlei Kreuzimmunität zwischen BTV-3 und BTV-8 besteht. Eine Immunisierung gegen BTV-3 hat daher keinen Einfluss auf die Immunität gegenüber BTV-8 und bietet keinen Schutz vor einer Infektion mit BTV-8.

Marcel Lienau, BVSH

Liquiditätshilfen für landwirtschaftliche Betriebe

Die angespannte Lage in der Golfregion sorgt für erhebliche wirtschaftliche Unsicherheit. Steigende Energiekosten treffen die Landwirtschaft unmittelbar – insbesondere über Agrardiesel und Düngemittel. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) hat deshalb gemeinsam mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank ein Programm für Liquiditätshilfen für landwirtschaftliche Betriebe aufgesetzt. Vorgesehen ist ein Programmvolumen in Höhe von 200 Millionen Euro.

Bundesminister Alois Rainer sagt dazu: "Unsere Landwirtinnen und Landwirte sorgen jeden Tag dafür, dass die Versorgung mit Lebensmitteln gesichert ist. Gleichzeitig geraten viele Betriebe durch steigende Energie- und Betriebsmittelkosten unter Druck. Wir lassen sie in dieser Situation nicht allein. Gemeinsam mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank spannen wir ein zusätzliches Sicherheitsnetz und bringen Liquiditätshilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf den Weg. Mit Hilfe des Programms unterstützen wir Betriebe bei der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe. Unser Ziel ist die finanzielle Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe in dieser unruhigen Zeit, um die Landwirtschaft wider-

standsfähig zu halten und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe zu stärken."

Betriebe sollen über verbilligte Darlehen kurzfristig Liquidität erhalten, um zusätzliche Belastungen durch höhere Kosten für Diesel und Dünger besser abfedern zu können. Die Darlehen sollen eine Laufzeit von drei Jahren haben und grundsätzlich auf 50.000 Euro je Betrieb begrenzt sein (ohne Nachweis Liquiditätsbedarf). Höhere Darlehensbeträge sind möglich, sie werden jeweils nach der bewirtschafteten Fläche bemessen. Die maximale Darlehenssumme ist auf 500.000 Euro pro Betrieb begrenzt. Start des Programms ist der 1. Juni.

Weitergehende Informationen

Das Liquiditätshilfeprogramm ergänzt die bereits auf den Weg gebrachten Maßnahmen der Bundesregierung. Landwirtschaftliche Betriebe profitieren beispielsweise von der befristeten Senkung der Energiesteuer, mit der die Bundesregierung schnell auf die veränderte Lage reagiert hat. Daneben kann weiterhin die Agrardieselsrückvergütung geltend gemacht werden.

Auch auf europäischer Ebene setzt sich das BMLEH für Entlastungen ein. Ziel ist es, die Einfuhrzölle auf Düngemittel von verlässlichen Handelspartnern vorübergehend zu senken und so den Kostendruck für die Landwirtschaft zu begrenzen. Zudem wird sich das BMLEH in die Erarbeitung des EU-Aktionsplans zu Düngemitteln einbringen. Die Produktion von Düngemitteln in Europa soll gestärkt werden, damit heimische Düngemittel verfügbar und erschwinglich bleiben.

Weitere Informationen zum Liquiditätsprogramm finden Sie in der Kürze auf der Website der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

BMLEH



LBS Immobilien GmbH NordOst
Norderstrasse 22 - 25813 Husum



Möchten Sie etwas auf Ihrem Hof verändern oder haben Sie Fragen aller Art zu Ihrem Betrieb und Ihren Möglichkeiten?

Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr Jörg Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite.

Rufen Sie mich an: 04841-77 99 25
Mobil 0151 - 16 65 57 28

Melde- und Beitragsverfahren beim Tierseuchenfonds

Angesichts der Vielzahl aktuell in Europa auftretender Tierseuchen gewinnt das Thema Biosicherheit zunehmend an Bedeutung. Ein wesentlicher Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung ist die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung, die insbesondere im Seuchenfall mit erheblichem organisatorischen und finanziellem Aufwand verbunden ist.

Der Tierseuchenfonds Schleswig-Holstein unterstützt Tierhalter beim Ausbruch anzeigepflichtiger Tierseuchen durch Entschädigungen für Tierverluste sowie durch die Erstattung von Kosten für die Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren. Darüber hinaus gewährt der Fonds freiwillige Beihilfen zur Vorbeugung und Bekämpfung anzeige- und meldepflichtiger Tierseuchen, etwa für Tierkörperbeseitigungen, Untersuchungen oder Impfmaßnahmen.

Der Tierseuchenfonds ist jedoch keine Tierversicherung. Schäden durch sonstige Tierkrankheiten oder wirtschaftliche Verluste, beispielsweise Ertragsausfälle, werden nicht ersetzt. Hier kann eine ergänzende private Absicherung sinnvoll sein.

Als Sondervermögen des Landes Schleswig-Holstein mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung ist der Tierseuchenfonds fester Bestandteil der staatlichen Tierseuchenbekämpfung. Die Finanzierung erfolgt nach dem Solidarprinzip durch die Beiträge aller Tierhalter.

Meldepflicht

Alle Tierhalter in Schleswig-Holstein sind verpflichtet, ihre Tierhaltung beim Tierseuchenfonds zu melden und Beiträge zu entrichten – unabhängig davon, ob die Haltung gewerblich, privat oder im Hobbybereich erfolgt. Die Meldepflicht besteht ab dem ersten Tier.

Als Tierhalter gilt jede Person, die vorübergehend oder dauerhaft Verantwortung für Tiere trägt, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Dies umfasst auch Tiere in Pension, Pflege oder Lohnmast.

Meldepflichtig sind insbesondere Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel einschließlich ihrer Jungtiere sowie Schlachttiere. Nicht meldepflichtig sind unter anderem Esel und Maultiere, Gehegewild, Kameliden wie Alpakas und Lamas sowie Fische, Bienen und Hummeln.

In Schleswig-Holstein gilt das sogenannte Stichtagsprinzip. Maßgeblich für die Beitragsberechnung ist der Tierbestand zu

einem jährlich festgelegten Stichtag. Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn sich der Bestand nicht verändert hat oder vorübergehend keine Tiere gehalten werden; in diesem Fall ist eine „0“-Meldung abzugeben.

Die Meldung kann online, per Smartphone oder schriftlich per Post erfolgen. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht möglich. Wird die Tierhaltung dauerhaft aufgegeben, ist dies unter Angabe des entsprechenden Datums mitzuteilen.

Für Schafe, Ziegen und Geflügel besteht zudem eine Nachmeldepflicht, wenn sich der Tierbestand nach dem Stichtag wesentlich erhöht. Maßgeblich ist der jeweils höchste Tierbestand innerhalb des Beitragszeitraums.

Bei verspäteter, unvollständiger oder unterlassener Meldung wird ein Säumniszuschlag erhoben. Zudem besteht bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflicht kein Anspruch auf Entschädigungen, Erstattungen oder Beihilfen.

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht gilt ausnahmslos für alle Tierhalter – unabhängig von Größe oder Zweck der Tierhaltung. Dies schließt ausdrücklich auch Hobbytierhaltungen ein, da Tierseuchen keinen Unterschied zwischen gewerblichen und privaten Beständen machen. Die Beiträge dienen der Finanzierung von Entschädigungen, Kostenerstattungen, Präventionsmaßnahmen, Verwaltungskosten sowie dem Aufbau von Rücklagen.

Ein Anspruch auf Leistungen des Tierseuchenfonds besteht nur, wenn sowohl die Melde- als auch die Beitragspflichten vollständig und fristgerecht erfüllt werden.

Die Abholung von Tierkörpern erfolgt über die Rendac Jagel GmbH und muss angemeldet werden. Hierfür ist die Tierseuchenfondsnummer bereitzuhalten. Kommt es zu erheblichen Verzögerungen bei der Abholung, sollte die zuständige Veterinärbehörde informiert werden; zusätzlich empfiehlt sich eine Mitteilung an die jeweilige Kreisgeschäftsstelle.

Für Neuanmeldungen beim Tierseuchenfonds steht zudem die Telefonnummer 0431 / 988-4990 zur Verfügung.

Sarina Andresen, BVSH

Peters
KENT Hochdruckreiniger
Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

 **ecodots®** Wir entwickeln Ökopunkte seit 2009.

Ihre Fläche kann mehr!

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld.

- Attraktive Entschädigung.
- Kein Risiko – wir übernehmen alles.
- Weitere Bewirtschaftung möglich.

Sprechen Sie mit uns:

☎ 04671 92750-26
✉ soennichsen@ecodots.de
🌐 ecodots.de/flaechenangebot



LKK-Beitragsmaßstab für landwirtschaftliche Unternehmer

Standardeinkommen macht den Unterschied

Die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) werden anders berechnet als bei den frei wählbaren Krankenkassen der allgemeinen Krankenversicherung. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erklärt, warum das so ist.

Während die Beiträge in der allgemeinen Krankenversicherung nach einem Beitragssatz von den beitragspflichtigen Einkünften (zum Beispiel vom Arbeitslohn) berechnet werden, orientiert sich die Beitragsbemessung bei den in der LKK versicherten Unternehmerinnen und Unternehmern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes. Das ist so vom Gesetzgeber vorgesehen.

Bei der Beitragsbemessung für Landwirte wird aber nicht auf die finanzamtlich festgestellten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abgestellt, sondern darauf, welches Einkommen ein Betrieb typischerweise erwirtschaften kann. Dieses Einkommenspotenzial wird als „Standardeinkommen“ bezeichnet und ist seit dem Jahr 2025 die Beitragsbemessungsgrundlage für die bei der LKK versicherten Landwirte.

Statt eines festen Beitragssatzes gibt es in der LKK eine Beitragstabelle mit 20 Beitragsklassen. Je größer das Einkommenspotenzial des landwirtschaftlichen Unternehmens ist, desto höher ist der Beitrag.

Was ist das Standardeinkommen?

Das Standardeinkommen bildet das Einkommenspotenzial des landwirtschaftlichen Betriebes als pauschale Wertgröße ab. Es basiert auf Daten aus anerkannten betriebswirtschaftlichen Quellen, die jährlich von Fachinstituten – wie dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft sowie dem Thünen-Institut – aufbereitet werden. Für die gärtnerischen Nutzungen werden die Daten des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau berücksichtigt. In jedem Landkreis wird jeder bei der SVLFG erfassten Katasterart ein Standardeinkommenswert zugeordnet, der die realistische Einkommensmöglichkeit des jeweiligen Produktionsverfahrens als Durchschnittswert der letzten drei Wirtschaftsjahre darstellt. Dabei werden insbesondere Personalkosten, Ab-

schreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen abgezogen. Direktzahlungen werden hinzugerechnet. In einzelnen Fällen können sich dabei – je nach Katasterart – auch negative Einkommenswerte ergeben.

Die Summe, der aus den einzelnen Katasterarten des Unternehmens (nach Flächengröße und Anzahl Tiere) berechneten Standardeinkommenswerte ist das Standardeinkommen. Hiernach erfolgt die Zuordnung in die entsprechende Beitragsklasse.

Rückwirkende Betrachtung

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein pauschaler Beitragsmaßstab das tatsächliche individuelle Einkommen nicht abbilden kann. Auch kann das Standardeinkommen die aktuelle Einkommenssituation nicht widerspiegeln. Wenn zum Beispiel im laufenden Jahr die Milchpreise einbrechen oder die Apfelernte wegen Hagelschäden schlecht ausfällt, kann dies nicht sofort bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden – sondern immer erst nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres rückwirkend betrachtet.

Eine rückwirkende Einkommensermittlung dürfte Selbständigen allerdings nicht fremd sein. Die finanzamtliche Feststellung mittels Einkommensteuerbescheids ist ebenfalls immer nur rückwirkend möglich und kann mitunter mehrere Jahre zurückreichen. Bei geänderten Einkommensverhältnissen zahlt der Selbständige in der allgemeinen Krankenversicherung so eventuell in einem einkommensschwachen Jahr für ein einkommensstarkes Jahr und umgekehrt.

Durchschnitt aus drei Wirtschaftsjahren

Um das Standardeinkommen bei gleichbleibenden Unternehmensverhältnissen möglichst stabil zu halten und damit für die Versicherten möglichst stabile Beiträge zu gewährleisten, wird das Einkommenspotenzial als Durchschnitt aus drei Wirtschaftsjahren ermittelt. Der Beitragsberechnung für das Jahr 2025 lag somit der Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 zugrunde. Bei der Beitragsberechnung ab dem 01.01.2026 entfällt das Wirtschaftsjahr 2020/2021; stattdessen wird das aktuellere Wirtschaftsjahr 2023/2024 einbezogen.



Hallen -/ Stall-/ Betonbau
Landwirtschaftliche Umbauten aller Art

Nordheiderstraße 3 | 25767 Offenbüttel

Mail: hthedens@web.de

Mobil: +49 174 6023888

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Dass es trotz dieser Durchschnittsbildung zu größeren Veränderungen bei den Standardeinkommenswerten kommen kann, zeigte sich bei der Beitragsfestsetzung für das Jahr 2026.

Durch den Wegfall des in einigen Produktionsarten wirtschaftlich nicht erfolgreichen Wirtschaftsjahres 2020/2021 und der Einbeziehung des im Ergebnis besseren Wirtschaftsjahres 2023/2024 ergaben sich trotz Durchschnittsbildung im Einzelfall erhebliche Steigerungen der Standardeinkommenswerte und damit höhere Beiträge.

Übergangszeit 2025 bis 2027

Bei Bestandsfällen können sich die Beitragserhöhungen durch „ungünstige“ Angleichungssätze leider noch verstärken. Dies trifft alle, die zu Beginn des Jahres 2025 von niedrigen Standardeinkommenswerten profitiert hatten und in eine günstigere Beitragsklasse zurückgestuft wurden. Es ist allerdings ausgeschlossen, dass die Erhöhung mehr als monatlich 129,38

Euro beträgt. Über den gesamten Zeitraum der Übergangsphase (01.01.2025 bis 31.12.2027) gleichen sich die insgesamt geleisteten Beitragszahlungen in der Regel wieder aus. Das heißt, der Angleichungssatz sollte insgesamt nicht zu einer höheren Beitragsbelastung führen.

Fazit und Ausblick

Kein Beitragsmaßstab für selbständige Landwirte kann ein aktuelles Einkommenspotenzial unmittelbar und individuell berücksichtigen. Durch die dreijährige Durchschnittsbildung beim Standardeinkommen wird die Entwicklung des Einkommenspotenzials zeitversetzt in die Beitragsberechnung einbezogen. Trotz der Durchschnittsbildung kann es in Einzelfällen zu Beitragssprüngen kommen, die sich aber innerhalb des Übergangszeitraums von 2025 bis 2027 insgesamt relativieren.

SVLFG

Änderungen zur Notschlachtung

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2026/252 wurde der rechtliche Rahmen zur Notschlachtung erweitert. Bislang war die Notschlachtung außerhalb des Schlachthofes grundsätzlich frisch verunfallten Tieren vorbehalten. Künftig können auch andere nicht transportfähige Tiere über eine Notschlachtung der Lebensmittelkette zugeführt werden. Voraussetzung bleibt jedoch weiterhin, dass die Tiere gesund und schlachtfähig sind. Krankschlachtungen sind nach wie vor unzulässig und stellen einen Straftatbestand dar. Auch die hygienischen Anforderungen an Schlachtung und Transport bleiben weiterhin hoch. Unverändert gilt, dass bei frisch

verletzten Tieren unverzüglich gehandelt werden muss. Entweder durch eine Behandlung oder durch eine Notschlachtung. Ein Abwarten ist nicht zulässig. Tiere mit Schmerzen müssen jederzeit angemessen behandelt werden. Das gezielte Absetzen von Schmerzmitteln mit anschließendem „Absitzen“ der Wartezeit ist strafbar. Empfehlenswert sind eine frühzeitige Abstimmung mit Hoftierarzt, Veterinäramt und Schlachtbetrieb sowie die Überprüfung bestehender Betriebsabläufe und Notfallkontakte, da nicht jeder Schlachtbetrieb Notschlachtungen annimmt.

Sarina Andresen, BVSH

Die LandApp SH ist da!



Die LandApp SH ist die digitale Plattform des Bauernverbandes, der Landwirtschaftskammer, des LandFrauenVerbandes und des Landjugendverbandes in Schleswig-Holstein. Zudem findet die Bauernblatt-Leserschaft das E-Paper und exklusive Nachrichten rund um die Landwirtschaft und die ländlichen Räume in der LandApp SH. **Jetzt im AppStore oder PlayStore herunterladen!**



**In der Region
zu Hause.**

**Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.**

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Westholstein**

Internationaler Tag der Milch

Zum 1. Juni – Tag der Milch – besuchten einige Landfrauen des Ortsvereins „Am Klev“ e.V. die Evangelische Kindertagesstätte in Windbergen und brachten auch gleich die Holzkuh „Elfriede“ mit. Diese wurde zunächst mal neugierig von den Kindern betrachtet und umkreist. Magret Reimers, die erste Vorsitzende der LandFrauen, erzählte den Kids ausführlich über das Leben der Kühe. Die Kleinen kannten sich hierbei schon erstaunlich gut aus. Sie wussten zu erzählen, dass sich die Tiere von Gras, Heu und Silo ernähren, jeden Tag eine Badewanne voll Wasser trinken und gemolken werden. Das Melken übernimmt entweder der Bauer, die Bäuerin, die Oma, der Opa und manchmal sogar ein Melk-Roboter. Auf die Frage, was denn aus der Milch alles hergestellt werden kann, wurden die einzelnen Begriffe wie Käse, Joghurt, Sahne, Butter aus der Kinderschar gerufen.

Butter war das Stichwort, die Kinder sollten aus Sahne in kleinen Gläsern durch Schütteln Butter herstellen. Die Landfrauen hatten das volle Equipment dabei und mit vollem Eifer wurde dann kräftig geschüttelt und gerüttelt. Wer keine Kraft mehr hatte, suchte Hilfe. Auch die Landfrauen halfen zwischendurch beim Schütteln. Und siehe da: nach einiger Zeit waren in den Gläsern schon kleine Butterklümpchen zu sehen. Die Butter wurde dann auf das mitgebrachte Weißbrot gestrichen und an die hungrigen Kleinen verteilt. Sie waren ganz stolz, die selbst hergestellte Butter zu genießen.

Zur Belohnung nach all der Anstrengung wurde dann von den Landfrauen Quark mit Erdbeeren verteilt. Die Kids freuten sich und langten auch hierbei kräftig zu.

Zum Abschluss verteilten die Landfrauen noch die vom Bauernverband gestifteten Bilderbücher an die Kinder. So hatten die Jungen und Mädels einen interessanten Vormittag, und auch die Landfrauen hatten sehr viel Spaß mit den Kleinen.

Text: Silvia Brenscheidt, LFV Am Klev
Hilde Wohlenberg



v. l. Moni, Silvia, Telse, Elke, Magret und Marianne vom LFV Am Klev



Heide Hanssen vom LFV Brunsbüttel

**IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6 % REDUZIEREN**

team.de

team

DB Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt

Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Der LfV Burg u.U. hat sogar über zwei Tage in zwei Kindergärten in Buchholz den „Tag der Milch“ gefeiert. Das Programm war ähnlich, es wurde Butter hergestellt, Kräuterquark und Erdbeerquark gerührt, Käse gewürfelt und es wurde alles probiert und weggenascht. Es waren zwei tolle Tage, die Kinder haben super mitgemacht und hatten richtig viel Spaß.

In der Kita Löwenstark in Eddelak hat der LFV Brunsbüttel Milchprodukte vorgestellt, ebenfalls zum Mitmachen für die Kinder. Erdbeeren gehören um diese Jahreszeit einfach dazu, am besten in Kombination mit Milch, Joghurt und Quark, ebenso wie Käse, selbstgeschüttelte Butter, frisch gekochte Marmelade und Vollkornbrot zur gesunden Mahlzeit.

Des Weiteren hat sich der LFV Hennstedt in der Grundschule an der Aktion beteiligt und der Naturkindergarten Hedwigenkoog kommt noch auf den Hof der Familie Hollmann in Oesterdeichstrich.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Beteiligten für die so wichtige Verbraucheraufklärung und ebenfalls an den Bauernverband für die Finanzierung der Lebensmittel und die Bereitstellung der Bücher und Aufklärungsplakate.

Für den KLFV, Hilde Wohlenberg



Termine des KLFV Dithmarschen:

- | | |
|-------------------|---|
| 23.06.2026 | Arbeitstagung des KLFV,
Ausrichter LFV Am Klev e.V. |
| 28.06.2026 | Fahrt des KLFV Dithmarschen zum Bundes-LandFrauentag in Essen
vom 28.06.2026 – 01.07.2026 |
| 22.09.2026 | Kohlanschnitt in Hemme
40 Jahre Kohltage |

Der Reiz des unbekannten Albaniens

Exklusiv für den **Kreisbauernverband Dithmarschen**

Gebeco
Reisen, die begeistern.

10-Tage-Erlebnisreise ab 1.995 €
vom 23.09. bis 02.10.2026

Beratung und Buchung

Kreisbauernverband Dithmarschen,
Waldschlösschenstr. 39, 25746 Heide
Telefon: 0481-850420 • E-Mail: kbv.hei@bvsh.net



**Reise-
begleitung
durch Herrn
Henßen**

Es sind noch Plätze frei!

Zehn-Punkte-Plan des Deutschen Bauernverbandes e.V. für die Agrarpolitik auf Bundesebene 1. Halbjahr 2026

Gemeinsam konnten wir mit der Verbandsarbeit seit Beginn der neuen Legislaturperiode folgende Erfolge verzeichnen. Dazu gehören die **Wiedereinführung der Agrardieselrückvergütung**, die **Streichung der Stoffstrombilanz**, die Einführung der **90-Tage-Regelung für Saisonarbeitskräfte**, die **Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz**, die **Entlastungen im Energie- und Stromsteuergesetz** für die Landwirtschaft, die **Verlängerung der Tarifglättung** sowie das erneute **Verschieben des Tierhaltungskennzeichengesetzes** für die Verankerung einer praxisgerechten Umsetzung. Auch zählt dazu, dass das **Zukunftsprogramm Pflanzenschutz** mit seinem fachfremden Ansatz aus dem Haushalt **gestrichen** wurde.

Gleichwohl braucht es weitere umfassende Reformen in der nationalen Agrarpolitik. Mit ergänzenden zehn klaren Forderungen setzt der DBV mit dem 10-Punkte-Plan ein kraftvolles Signal. Diese Forderungen sind bei entsprechendem Willen kurzfristig umsetzbar und haben nachweisbare positive wirtschaftliche Effekte. Zudem können sie eigenverantwortlich auf nationaler Ebene gestaltet werden. Auch liegen umfassende Forderungen zum Bürokratieabbau an die Bundesregierung vor¹. Jede realisierte Maßnahme wirkt als Katalysator für nachfolgende Reformvorhaben, die der DBV intensiv begleiten wird.

1. Pflanzenschutz: Grundsätzliche Neuausrichtung des NAP mit dem Fokus auf dem Schutz der Kulturpflanzen. Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern, indem Zulassungsverfahren EU-rechtskonform beschleunigt werden, etwa durch Einführen einer Benehmensregelung bei der Beteiligung des Umweltbundesamtes. Pragmatische Lösungen bei der Sachkunde beim Einsatz von Rodentiziden zum Vorratsschutz.

2. Naturschutz: STOP-the-clock Mechanismus und eine grundlegende Überarbeitung der Naturwiederherstellungsverordnung (NRL) auf EU-Ebene. NRL muss unter den Vorbehalt ausreichender Finanzmittel außerhalb der GAP gestellt werden. Eine Fokussierung auf Kooperation und Freiwilligkeit ist auf EU-Ebene ebenso erforderlich wie eine Anpassung der geplanten Flächenziele und Trends bei Indikatoren, damit Kooperation nicht in Ordnungsrecht mündet. Auf nationaler Ebene bedarf es einer umfassenden Beteiligung der betroffenen Landwirte und Grundeigentümer sowie eines neuen Förderprogramms zur Umsetzung der NRL mit mindestens 1,5 bis 2 Mrd. Euro pro Jahr allein für den Bereich Landwirtschaft. Ein Naturflächenbedarfsgesetz

muss den Flächenkauf aus Ersatzgeld ausschließen, ebenso wie ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz in der Agrarlandschaft.

3. Resilienz und Energiesicherheit: Versorgungssicherheit durch heimische Nahrungsmittel sowie regenerative Energien in die Agenda des Nationalen Sicherheitsrates aufnehmen. Zudem bedarf es einer langfristigen Perspektive für den Bereich Erneuerbare Energien. Die Land- und Forstwirtschaft leistet durch die Bereitstellung von Bio-, Solar-, und Windenergie sowie nachwachsenden Rohstoffen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zum Klimaschutz.

4. Düngung: Überarbeitung des Düngerechts für mehr Praxistauglichkeit und einer stärkeren Abwägung von Zielen des Gewässerschutzes mit einer bedarfsgerechten Düngung im Sinne der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln. Im Düngerecht müssen für nachweislich wasserschonend wirtschaftende Betriebe nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig – im Sinne der Verursachergerechtigkeit – Vereinfachungen und Ausnahmen von den strengen Auflagen geschaffen werden.

5. Risikomanagement: Steuerfreie Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe einführen.

6. Steuern: Zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in der EU und der Nutzung der Spielräume des europäischen Rechts muss die Landwirtschaft vom Emissionshandel II ausgenommen werden ebenso wie bei der CO₂-Steuer. Ferner ist eine Steuerbefreiung nicht-fossiler Kraft- und Energieträger in Land- und Forstwirtschaft umzusetzen. Erhalt der Umsatzsteuerpauschalierung als Vereinfachungsinstrument durch wettbewerbsfähige EU-konforme Rahmenbedingungen einschließlich Anpassung der Berechnungsmethode des Pauschalsatzes.

7. Stallbau: Verbindlicher Tierwohlvorrang im Bau- und Immissionsschutzrecht festschreiben, auf EU-Niveau zurückführen, vereinfachtes Ermöglichen von Um- und Neubauten mit Bestandsschutz, Langfristige Nutzungsmöglichkeiten ohne Anpassungen für jeden Gesetzgebungsschritt sicherstellen.

8. Tierwohl: Einrichtung eines nationalen Sonderprogramms für Sauenhalter zur Umsetzung der erheblich über EU-Recht hinausgehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland und vollumfängliche Neugestaltung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes.

**Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**
Bedachung
Sanierung
Trockenbau

**Zimmererei
JOCHEN CLAUSSEN**
Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-claussen.de
www.zimmererei-claussen.de

Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

www.bauern.sh

9. Saisonarbeit: Ein Lohnabschlag vom gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft ist für die Versorgungssicherheit mit Obst und Gemüse unverzichtbar. Zudem muss die Berufsmäßigkeitsprüfung vom Gesetzgeber rechtssicher ausgestaltet, der Arbeitsmarkt für Erntehelfer aus Drittstaaten geöffnet sowie die Visaverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

10. Bestandsmanagement: Nach der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht mit der Regelung für ein Bestandsmanagement bedarf es auch einer Überprüfung des Schutzstatus auch bei weiteren streng geschützten, aber nicht mehr im Bestand gefährdeten Arten, wie z. B. Gänse, Biber, etc. und die Einführung eines Bestandsmanagement.

DBV

¹ DBV-Forderungen zu Entlastungen der Landwirtschaft und zum Bürokratieabbau, 23. Juli 2025

Wichtig für Eigenbestandsbesamer aller Tierarten

Was muss aufbewahrt werden?

- Rechnungen und Lieferscheine des Sameneinkaufs
- Angaben zur Station oder dem Samendepot (i.d.R. auf Lieferschein/Rechnung notiert) inklusive Registriernummer
- handschriftliche oder elektronische Dokumentation für mindestens drei Jahre

Was muss dokumentiert werden?

- Besamungsdatum und Kennzeichnung des Samens
- Name der Person, die den Samen verwendet hat
- Ohrmarkennummer/ Lebensnummer des besamten Tieres
- Meldung der Besamung an die Besamungsstation, das Samendepot und/oder den Verband

Der Eigenbestandsbesamer darf:

- ✓ in seinem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers Besamungen bei einer bestimmten Tierart durchführen.
- ✓ Samen von Besamungsstationen oder Samendepots zukaufen.
- ✓ Samen für den eigenen Gebrauch auf seinem Betrieb lagern.
- ✗ NICHT in einem anderen Betrieb Besamungen durchführen.
- ✗ KEINE Besamungen bei einer „fremden Tierart“ für die kein Qualifikationsnachweis vorliegt durchführen.

✗ KEINEN Samen für Dritte lagern oder an Dritte weitergeben.

✗ KEINE Embryonen lagern.

Wie ist der Ablauf einer tierzuchtrechtlichen Kontrolle?

Es erfolgt eine Kontrolle vor Ort auf Ihrem Betrieb. Diese dauert i.d.R. ungefähr 30 min. und wird zukünftig größtenteils gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen wie der Tierkennzeichnungskontrolle durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt wenn möglich angekündigt.

- Besamungsdokumentation wird eingesehen (Besamungskarten der letzten Jahre)
- Samenbestellung und -verwendung werden anhand von Rechnungen/Lieferscheinen und Besamungskarten abgeglichen
- Überprüfung des besamenden Personals Vorlage des Qualifikationsnachweises
- Überprüfung der Besamungsmeldungen
- Abgleich des Samenbestands auf dem Betrieb mit dem Sameneinkauf

Sie haben Fragen?

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Telefon: 04347-704-0
E-Mail: tierzucht-kontrollen@lln.landsh.de

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgottsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 13
0174 317 658 4

MICHAEL ROHR

MONTAGE
+
REPARATUR

Fristenkalender 2026

Wichtige Termine

Juni

01.06.

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.) Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

15.06.

- AFP: Ende Antragsstellung (ab 01.05.)
- NEU: GAP: Ackerland mit Gras- oder Grünfütterpflanzen (GoG) - Ende der einmonatigen Frist für Pfluganzeigen mit Pflugereignis vom spätestens 15.05.2026

21.06.

- VNS: Fristablauf Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern wieder möglich. Verträge prüfen!

30.06.

- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungs-pflicht über erhaltende Steuerentlastung
- ITW: Wiedereinstieg für Schweinemäster, die ihre Teilnahme ausgesetzt haben, um auf neue Anforderungen umzubauen. Neues Programmaudit erforderlich.

Juli

01.07.

- SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS für Laufzeitbeginn ab 1.1.2027 (Ackerland und Grünland)
- Schweine: Aktionsplan Kupierverzicht: Tierhalterer-

klärung liegt auf dem Betrieb vor

- NEU: Dauergrünland: Start Antragszeitraum für Umwandlungsanträge

10.07.

- ITW: Quartalsmeldung

14.07.

- TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz für das 1. Halbjahr an die HIT-Antibiotikadatenbank

15.07.

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende Hauptkultur-Zeitraum (ab 01.06.)
- Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

August

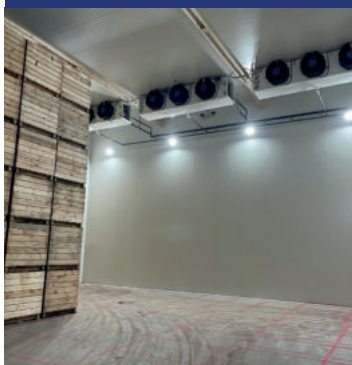
01.08.

- WSG: Verbot von organischer Düngung auf Ackerland und DGL (auf Winterrapsflächen erst ab 01.09.; WasserschutzgebietsVO beachten)

15.08.

- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot nicht genutzte Flächen (Brachliegendes Ackerland und Dauergrünlandflächen ohne Erzeugung)
- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Ende Hal-tungszeitraum im Betrieb (15.05.-15.08.)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Wintergerste/-raps als Folgekultur

Dithmarscher Kältetechnik - Frische bewahren, Qualität garantieren!



- ✓ Energieeffiziente Langzeitlagerung durch innovative Kältetechnik
- ✓ Kühlhallenbau und kontrollierte Atmosphäre für beste Lagerergebnisse
- ✓ Kartoffelbelüftung + Freikühlung
- ✓ Service + Wartung



Thies Oelrichs
Kälteanlagenbauermeister



Voigtsweg 18
25709 Marne
04851 / 9111-34
thies.oelrichs@fieleles.de



Ihr Partner für Frische und Qualität deutschlandweit.

www.FIELES.de

Biotopkartierung – Kartierarbeiten 2026-2028 in Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Umwelt (LfU) beabsichtigt ab Juni 2026 die Fortsetzung der landesweiten Biotopkartierung in Schleswig-Holstein. Während es in den Jahren 2014 bis 2020 vorwiegend um eine landesweite Grundlagenerfassung ging, liegt der Fokus seit dem Jahr 2022 auf einer sukzessiven Überprüfung und Aktualisierung der erhobenen Daten.

Für 2026 und 2027 wurde die Kartierung von Flächen in allen Kreisen einschließlich der Inseln ausgeschrieben, wobei es, wie im vergangenen Jahr, schwerpunktmäßig um die Erfassung von Grünland (u.a. Flachland-/Berg-Mähwiesen, Arten- und Strukturreiches DGL, Flutrasen) gehen wird.

Zudem ist in den Jahren 2026 bis 2028 die Kartierung von landesweit insgesamt 28 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten vorgesehen. Das LfU ist als Obere Naturschutzbehörde unter anderem für die Durchführung und Aktualisierung der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen zuständig. Die Notwendigkeit der Durchführung beruht auf im Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz festgelegten Vorgaben. Darüber hinaus verpflichtet

die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) die EU-Mitgliedstaaten unter anderem dazu, regelmäßig über die Situation der betroffenen Lebensraumtypen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Kartierungen im Gelände werden vorwiegend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beauftragter Planungs- beziehungsweise Kartierbüros durchgeführt.

Als Beauftragte des LfU sind die kartierenden Personen berechtigt, Grundstücke zu betreten und dort die für die Biotopkartierung erforderlichen Bestandserhebungen durchzuführen. Das LfU bittet um Verständnis dafür, dass in aller Regel erst vor Ort kurzfristig zu entscheiden ist, ob eine Fläche für eine detaillierte Datenerhebung betreten werden muss. Deshalb und wegen des großen Gesamtflächenumfangs ist es leider nicht möglich, die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer beziehungsweise Pächterinnen und Pächter im Vorwege individuell zu informieren.

Dr. Susanne Werner, BVSH



**Innovative
Finanzierungsmodelle für
die Landwirtschaft der Zukunft.**

**Dithmarscher!
Zusammen sind wir
eine Bank.**

Wir machen den Weg frei.

Ihre Ansprechpartner:



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Rainer Voß
Tel.: 0481 / 697-163

 **Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG**

www.dvr.b.de

Inserieren auch Sie im

**dithmarscher
bauernbrief**

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820 · E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Presse **S** + Werbung
Schröder
Media Agentur



Meisterhaft
Nachhaltigkeit & Klimaschutz
Deutsche Bauwirtschaft ★★★★★

wittrock

WIR BAUEN OBJEKTE MIT PASSION.

- Schlüsselfertig - alles aus einer Hand von der Idee bis zur Umsetzung
- Kostensichere Planung
- Inkl. Statik & Bauantrag

☎ 04853 8006-0

✉ info@wittrock-holzbau.de

🌐 www.wittrock-holzbau.de

📷 [wittrock_holzbau](https://www.instagram.com/wittrock_holzbau)

Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn

WIR BAUEN SEIT 4 GENERATIONEN. FÜR GENERATIONEN VON LANDWIRTEN.

